ZBB 2005, 378

BGB § 241 Abs. 2, §§ 311, 675 Abs. 2, pVV

Aufklärungspflichten bei Finanzierung von Eigentumswohnungen – Beitritt in einen Mietpool

OLG Celle, Urt. v. 04.05.2005 – 3 U 295/04 (rechtskräftig), BKR 2005, 323 (LS)

Leitsätze:

1. Eine Überschreitung der Rolle als Kreditgeberin liegt nicht darin, dass die Beklagte den Abschluss des Darlehensvertrages vom Beitritt der Kläger zu einer Mieteinnahmegemeinschaft abhängig gemacht hat. Das Bestreben nach einer genügenden Absicherung ist banküblich und typischerweise mit der Rolle des Kreditgebers verknüpft.

2. Die Zahlung einer Innenprovision der Beklagten an den Finanzierungsvermittler vermag keine Aufklärungspflicht der Beklagten wegen eines Interessenkonfliktes zu begründen. Eine Aufklärungspflicht der Bank kommt insoweit nur dann in Betracht, wenn die Zahlung der Innenprovision zu einer sit-

tenwidrigen Verschiebung des Kaufpreises in Bezug auf den tatsächlichen Verkehrswert führt.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG